

Nr. 7 - November 2019

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in den bayerischen Diakonie-MAVEN

Die Arbeitsbefreiung des MAV-Mitglieds nach § 19 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz EKD (MVG)

Jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung erhält für die erforderliche MAV-Arbeit Arbeitsbefreiung. Dies gilt auch für MAV-Mitglieder, die bereits freigestellt sind und auch für MAV-Mitglieder, in denen andere MAV-Mitglieder eine Freistellung haben. Die MAV-Arbeit ist vollumfänglich zu entgelten. Die MAV-Arbeit ist grundsätzlich innerhalb der Arbeitszeit zu leisten. Ist dies ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die zusätzlich geleistete Zeit in Freizeit auszugleichen. Diesen Freizeitausgleich kann – im Gegensatz zum Ausgleich der Plusstunden - der Dienstgeber nicht anordnen; er kann nur auf Antrag des MAV-Mitglieds genommen werden. Deshalb ist eine vom Arbeitszeitkonto separate Auflistung oder eine im Arbeitszeitkonto spezielle Kennzeichnung notwendig. Darüber hinaus ist eine Auflistung von Nutzen, um die Erforderlichkeit der MAV-Arbeiten im Zweifelsfall nachweisen zu können. Es genügt eine sehr allgemeine Auflistung in anonymisierter Form (Internet-Recherche, Beratung – ohne Namensnennung des Anfragenden, Sprechstunde, Sitzung u. ä.).

Ist es einem MAV-Mitglied in der Regel nicht möglich, seiner MAV-Arbeit innerhalb der Arbeitszeit nachzugehen, ist es auf Antrag von seiner beruflichen Tätigkeit zu entlasten. Hierbei sind die Besonderheiten der beruflichen Tätigkeit und der Einrichtung zu beachten. Falls notwendig, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen.

Von der Arbeitsbefreiung nach § 19 Absatz 2 MVG ist die Freistellung nach § 20 MVG zu unterscheiden. Freistellung bedeutet, dass nicht je nach Anfall der jeweiligen MAV-Arbeit Arbeitsbefreiung gewährt wird, sondern von vornherein dem einzelnen MAV-Mitglied in pauschalierendem Umfang Zeit für die MAV-Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Nach § 20 Absatz 2 MVG sind ab 151 Mitarbeitenden Freistellungen in einer bestimmten Staffelung zu gewähren (beginnend mit 20 Wochenstunden). Der Kirchengenerichtshof hat entschieden, dass auch in Einrichtungen, die weniger als 151 Mitarbeitende haben, eine Freistellung möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn regelmäßig für die MAV notwendige Arbeiten anfallen. Der konkrete Freistellungsbedarf muss nachgewiesen werden, indem die Umstände, die diese besonderen organisatorischen und zeitlichen Belastungen bestimmbar machen, dargelegt werden. Kirchengenerichtshof der EKD, Beschluss vom 24.09.2018, AZ: KGH.EKD I-0124/57-2017.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz räumt der MAV-Arbeit einen hohen Stellenwert ein. Die MAV-Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor der beruflichen Tätigkeit. Das MAV-Mitglied bestimmt, welche Tätigkeit für die MAV erforderlich ist. Wird die MAV-Arbeit von Arbeitgeberseite in unzulässiger Weise verhindert oder erschwert, liegt eine Behinderung der MAV-Arbeit nach § 19 Absatz 1 MVG vor.

Initiative für Verbot von Leiharbeit in der Pflege geplant

Berlins Gesundheitssenatorin Dilek Kalayci (SPD) will Leiharbeit in der Pflege verbieten lassen. "Wir werden dazu auf Bundesebene aktiv werden", sagte Kalayci dem Berliner "Tagesspiegel".

Genauerer wolle sie demnächst gemeinsam mit Akteuren aus der Pflegebranche vorstellen. Anfang 2020 wolle Berlin dazu eine Bundesratsinitiative starten, da ein solcher Arbeitsmarkteingriff Bundesangelegenheit wäre.

Hintergrund ist der Zeitung zufolge der zunehmende Trend, dass Pflegekräfte Betriebe verließen und sich von Leasing-Firmen anstellen lassen. Diese zahlten höhere Löhne, um die knapper werdenden Pflegekräfte in den Betrieben zu ersetzen. Zudem versuchten Leiharbeiter, den Nacht- und Wochenendschichten zu entgehen.

Darunter, dass die Belegschaften öfter wechselten, leide die Pflegequalität, sagte Kalayci. Damit es ausreichend Stammpersonal gebe, müsse besser entlohnt und öfter ausgebildet werden. Der Bundestag hatte deshalb am 24. Oktober ein Gesetz verabschiedet, das die Grundlage für einen flächendeckenden Tarifvertrag in der Branche bilden soll.

Quelle: epd-sozial

Save the Date:

Delegiertenversammlung Gesamtausschuss Diakonie 2019

am **Montag, 13.07.2020** von 10 - 16 Uhr, Nürnberg im **Germanischen National Museum**

Euer Gesamtausschuss Diakonie Bayern

Unsere Website

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass unser Newsletter-Modul auf der E-Mail-Marketing-Software Clever Reach (www.cleverreach.com/de/) basiert.

Alle Daten werden in den sicheren Rechenzentren von Clever Reach ausschließlich im europäischen Raum gespeichert.

Weitere Informationen zur Datensicherheit bei Clever Reach finden Sie unter www.cleverreach.com/de/datensicherheit/.

Wir haben für Ihr Newsletter-Account die Datenschutzkonformität aktiviert. Bitte beachten Sie, dass Sie unter „Mein Account“ unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ – „Datenschutz“ den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrags-Verarbeitungs-Vertrag (kurz AV-Vertrag) mit dem Anbieter der genutzten Newsletter-Software Cleverreach erstellen und downloaden können. Hier können Sie außerdem weitere Feineinstellungen in Sachen Datenschutz für Ihr Newsletter-Modul vornehmen.